

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Arpsdorf**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H., S. 474) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.1998 (GVOBl. Schl.-H., S. 37) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Arpsdorf vom 29.11.2000 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StrWG), dazu gehören auch:

- a) Bekamp
- b) Willenscharener Straße
- c) Bahnhofstraße

außer in Bereichen, in denen landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen, sind zu reinigen.

### **§ 2**

#### **Auferlegung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die im § 1 bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile
  - a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkflächen für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
  - b) die begehbaren Seitenstreifen,
  - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
  - d) die Fußgängerstraßen,
  - e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen,
  - f) die Rinnsteine in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - c) den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind sauber und von Eis und Schnee freizuhalten. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 9.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 - 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich zu beseitigen, dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 9.00 - 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 9.00 Uhr des folgenden Tages.
- (4) Die Gehwege sind in einer für den gebotenen Verkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen.

- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.
- (7) Die Ausführung wird vom Bau- und Wegeausschuß überwacht.

#### **§ 4**

##### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

#### **§ 5**

##### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

#### **§ 6**

##### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung von Reinigungspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErIG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Aukrug als für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen zum Zwecke der Überprüfung der Reinigungspflichtigen nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Aukrug ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Reinigungspflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Reinigungspflichtigen mit den für die Durchführung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung zu verwenden und nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.01.1991 außer Kraft.

Arpsdorf, d. 12.12.2000

##### **GEMEINDE ARPSDORF**

gez. Thomsen

Bürgermeister